

Förderschwerpunkt „e-mobil in NÖ“

Elektro-Kraftwagen-Förderung für Privatpersonen

Förderperiode 01.01.2016 – 31.12.2017

1. Präambel

Zur umweltfreundlicheren Gestaltung der Verkehrsmittelwahl in Niederösterreich (in Richtung zu mehr öffentlichem Verkehr) und aufgrund der noch beschränkten Reichweite von Elektromobilität, soll vor allem die Kombination von Elektromobilität mit dem öffentlichen Verkehr verstärkt gefördert werden. Aus diesem Grund wird die Förderaktion „Elektro-Kraftwagen-Förderung für Privatpersonen“ bis 31. Dezember 2017 verlängert.

2. Ziel der Förderung

Mit dem Förderschwerpunkt „e-mobil in NÖ“ soll der Ankauf von neuen Elektrofahrzeugen sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Elektro-Antrieb unterstützt werden.

Ziel der Förderung ist es, die Marktentwicklung der Elektromobilität in Niederösterreich zu forcieren.

Durch den Förderanreiz sollen sich Elektrofahrzeuge schneller etablieren und durch die Nachfrage die Elektro-Tankstellen-Infrastruktur schneller entwickeln. Durch zusätzliche Anreize für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs, soll ein Beitrag zur klimafreundlichen Veränderung des Mobilitätsverhaltens in Niederösterreich geleistet werden. Damit trägt diese Förderung zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor und zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtungen Niederösterreichs bei.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf/Umrüstung sowie das Leasing von zweispurigen, für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklassen M (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) sowie N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg).

Informationen zur Fahrzeugklasse und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) finden Sie auf dem Zulassungsschein des beantragten Fahrzeuges.

3.2. Elektro-Fahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (Plug-in-Hybrid, Range Extender)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf/Umrüstung sowie das Leasing von zweispurigen, für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Elektrofahrzeugen mit Reichweitenverlängerung der Klassen M (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern) und N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg) deren maximale CO₂-Emission 70 g/km nicht überschreiten.

Informationen zur Fahrzeugklasse, CO₂-Ausstoss und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) finden Sie auf dem Zulassungsschein des beantragten Fahrzeuges.

3.3. Mögliche Zusatzförderungen für FördernehmerInnen von reinen E-Fahrzeugen

Privatpersonen, die eine Ankaufsförderung für Elektrofahrzeuge vom Land NÖ gemäß Punkt 3.1 erhalten haben, welches den unter 3.1 genannten Kriterien entspricht, sind berechtigt spätestens 18 Monate nach Förderzusage eine Förderung für folgende Zusatzleistungen zu beantragen:

- Ankauf von max. zwei Jahrestickets für den öffentlichen Verkehr und
- Ankauf der ÖBB Vorteils card (für max. 2 Jahre) und
- Ankauf und fachgerechte Montage von Ladeinfrastruktur (Ladestation, Energiemanagementsystem und stationäre Speicher)

4. FörderwerberInnen

FörderungswerberInnen können Privatpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben und ein der Richtlinie entsprechendes Fahrzeug angekauft bzw. geleast oder umgerüstet und in Niederösterreich behördlich zugelassen haben.

5. Förderhöhe

5.1. Förderung von mehrspurigen Elektro-Fahrzeugen

Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten (inkl. Ust.) bei Neuankauf, Leasing bzw. Umrüstung jedoch maximal:

Förderung pro Fahrzeug	
Mehrspurige Fahrzeugen mit reinen Elektroantrieb (BEV) gemäß 3.1:	
Elektro-Fahrzeuge (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklasse M sowie N1	bis zu € 2.000,--
Elektro-Fahrzeuge (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklasse M sowie N1 bei Nachweis des Einsatzes von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET) bzw. Ökostrom (Liefervertrag für Ökostrom, Nachweis einer eigener Ökostromanlage – Netzzugangsvertrag mit Netzbetreiber, etc.)	bis zu € 3.000,--
Mehrspurige Elektro-Fahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (Plug-in-Hybrid, Range Extender) gemäß 3.2	
Elektro-Fahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (Plug-in-Hybrid, Range Extender) deren maximale CO ₂ -Emission 70 g/km nicht überschreiten	bis zu € 1.000,--
Elektro-Fahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (Plug-in-Hybrid, Range Extender) deren maximale CO ₂ -Emission 70 g/km nicht überschreiten bei Nachweis des Einsatzes von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET) bzw. Ökostrom (Liefervertrag für Ökostrom, Nachweis einer eigener Ökostromanlage – Netzzugangsvertrag mit Netzbetreiber, etc.)	bis zu € 1.500,--

Anschaffungskosten bzw. Kosten der Umrüstung des Fahrzeuges **über € 47.000,--** (inklusive aller Abgaben und Steuern) sind **nicht** förderfähig.

5.2. Mögliche Zusatzförderungen für FördernehmerInnen von reinen E-Fahrzeugen

Privatpersonen, die bereits eine Ankaufsförderung für reine Elektrofahrzeuge vom Land NÖ (gemäß Punkt 3.1) erhalten haben, welches den unter 3.1 genannten Kriterien entspricht, können eine Förderung für Zusatzleistungen in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Anspruch nehmen. Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50 % der nachweislichen Kosten für Zusatzleistungen (max. zwei Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr, max. zwei ÖBB Vorteilstickets, Ankauf und fachgerechte Montage von Ladeinfrastruktur wie Ladestation, Energiemanagementsystem und stationäre Speicher)
- jedoch insgesamt maximal € 2.000,--.

Pro FördernehmerIn kann nur einmalig ein gesammelter Antrag für alle in Anspruch genommenen E-Mobilitätzusatzleistungen gestellt werden – spätestens jedoch 18 Monate nach Förderzusage für das Fahrzeug.

6. Fördervoraussetzung

Gefördert werden Neufahrzeuge oder Vorführfahrzeuge bzw. Tageszulassungen hierbei darf die erstmalige behördliche Zulassung des Fahrzeuges maximal 18 Monate ab Antragstellung zurückliegen.

Bei Nachweis des Einsatzes von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET) bzw. Ökostrom (Liefervertrag für Ökostrom, Nachweis einer eigener Ökostromanlage – Netzzugangsvertrag mit Netzbetreiber etc.) für den Betrieb der Fahrzeuge, kann sich der Förderbetrag wie in Punkt 5.1 pro Fahrzeug erhöhen.

Der Zuschuss beschränkt sich auf 1 Fahrzeug pro FörderweberIn. Für jedes Elektrofahrzeug darf nur einmalig eine Ankaufsförderung in Anspruch genommen werden (die Überprüfung erfolgt über die Fahrzeugidentifikationsnummer/FIN).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Fahrzeug mit den durch die Förderstelle zur Verfügung gestellten „e-mobil in NÖ“ Aufkleber permanent beklebt wird.

7. Antragstellung und Verfahren

Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien kann vorzugsweise elektronisch (online) unter folgender Adresse eingereicht werden:

www.noel.gv.at/energie

Der Antrag kann auch per Fax oder per Post an folgende Adresse gerichtet werden:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Fax: 02742/9005/14350

Die Vervollständigung der Beilagen zum Förderansuchen hat binnen 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei Reservierungen (siehe Punkt 7.1) verlängert sich diese Frist bis zum Auslieferungsdatum (lt. Kaufvertrag) des Fahrzeugs.

Das Land Niederösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Fahrzeuges durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7.1. Förderung von mehrspurigen Elektro-Fahrzeugen

Der Antrag auf Förderung für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (gemäß 3.1) sowie Elektro-Fahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (gemäß 3.2) kann bis zu 18 Monate nach behördlicher Zulassung des Fahrzeuges in Österreich durch den Förderwerber, jedoch spätestens am 31.12.2017 eingereicht werden.

Reservierungsoption – im Fall längerer Lieferzeiten:

Im Fall von Lieferzeiten über 4 Wochen kann der Online-Förderantrag bereits bei Kaufantritt (vor behördlicher Zulassung des E-Fahrzeugs) eingereicht werden. Dazu ist die Kaufabsicht vorab durch den Kaufvertrag/Bestellbestätigung zu belegen. Erst nach Nachreichung der erforderlichen Unterlagen (siehe Checkliste) und positiver Beurteilung kann die Förderung zur Auszahlung gelangen.

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Kopie des Zulassungsscheines
Kauf:	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Kaufrechnung
	<input checked="" type="checkbox"/> Zahlungsbestätigung/Überweisungsbestätigung
Umbau:	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie der saldierten Rechnungen für die Umbaukosten
	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Typenscheineintragung
Leasing:	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Leasingvertrages,
	<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis der geleisteten Kosten/Anzahlung
Für Reservierungsoption – im Fall längerer Lieferzeiten:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Kaufvertrag/Bestellbestätigung
Für Zuschlag Ökostromnutzung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom (Liefervertrag für Ökostrom, Nachweis einer eigenen Ökostromanlage mittels Netzzugangsvertrag mit Netzbetreiber, Rechnung einer eigenen Ökostromanlage etc.):

7.2. Mögliche Zusatzleistungen für Privatpersonen

Privatpersonen, die eine Ankaufsförderung für mehrspurige reine Elektrofahrzeuge vom Land NÖ gemäß Punkt 3.1 erhalten haben, welches den unter 3.1 genannten Kriterien entspricht, sind berechtigt, spätestens 18 Monate nach Förderzusage, eine Förderung für Zusatzleistungen (gemäß Punkt 3.3) zu beantragen.

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick welche Zusatzleistungen beantragt werden können und welche Unterlagen dafür erforderlich sind:

<input checked="" type="checkbox"/>	Rechnungskopien der Jahrestickets für den öffentlichen Verkehr (max. 2 pro FörderwerberIn)
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechnungskopien für ÖBB Vorteilstickets (max. 2 pro FörderwerberIn)
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechnungskopie der über den Ankauf und die fachgerechte Montage von Ladeinfrastruktur (Ladestation, Energiemanagementsystem und stationäre Speicher)

Pro FördernehmerIn ist nur Antrag für die Zusatzleistungen möglich. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die auf den/die FördernehmerIn (FahrzeugbesitzerIn) ausgestellt sind.

8. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/ Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

9. Public Relations (PR)

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung (www.noel.gv.at) vorgestellt zu werden.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die „Elektro-Kraftwagen-Förderung für Privatpersonen“ tritt mit 1.1.2016 in Kraft und tritt spätestens am 31.12.2017 wieder außer Kraft.

Die Gültigkeit der Förderung ist, unabhängig vom Datum, beschränkt auf 500 Förderfälle.

Der Antrag um Bonusförderung aus der Förderperiode 2014-2015 kann in einem Zeitraum von 18 Monaten ab Förderzusage gestellt werden. Nicht abgeschlossene Förderfälle aus dieser Förderperiode können den Bonusantrag gem. Punkt 7.2. der Richtlinie (Oktober 2015) beantragen. Die Fristen gem. Förderzusage bleiben dadurch unberührt.

11. Auskunft und Information

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Sachgebiet Energie und Klima
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel: 02742/9005/14508
www.e-mobil-noe.at/foerderungen